

## **Wahl und Geschäftsordnung des Elternrates der 78.Grundschule**

Der Elternrat der 78.Schule, Grundschule der Stadt Leipzig, gibt sich gem. § 13 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) folgende Geschäftsordnung:

Grundlage der Tätigkeit des Elternrates ist das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (sächs. SchulG), die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (EMVO) und die Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchulKonfVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Mitglieder.....	2
§ 2	Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher.....	2
§ 3	Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters.....	3
§ 4	Einsprüche gegen die Wahl.....	3
§ 5	Aufgaben der/des Vorsitzenden.....	4
§ 6	Sitzungen des Elternrates.....	4
§ 7	Amtsduer.....	5
§ 8	Mitglieder in der Schulkonferenz.....	5
§ 9	Beschlussfassung.....	6
§ 10	Ausschüsse.....	6
§ 11	Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule.....	6
§ 12	Schlussbestimmung.....	7

## **§ 1 Mitglieder**

- 1) Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen der 78.Grundschule (gem. § 3 Abs. 1 bis 3 EMVO), wobei jede Klasse der 78.Grundschule jeweils eine Stimme hat.
- 2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Aufgaben.

## **§ 2 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher**

- 1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten. [§45 Abs.5 sächs. SchulG]
- 2) Die Eltern der Klassen bilden die Klassenelternversammlung. [§46 Abs.1 sächs. SchulG]
- 3) Die Klassenelternversammlung wird regelmäßig, mindestens einmal im Schulhalbjahr durchgeführt und wird durch den Klassenelternsprecher, bei Bedarf in Absprache mit dem Klassenlehrer, einberufen und dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten.
- 4) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres, bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche, den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. [§46 Abs.3 SchulG].
- 5) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. [§46 Abs.4 sächs. SchulG]
- 6) Die Einladung zur Klassenelternversammlung hat schriftlich und mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.
- 7) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden. [§3 Abs.3 EMVO]
- 8) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher/innen beträgt ein Jahr. Soll die Amtszeit zwei Jahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Wiederwahl ist zulässig. [§ 4 EMVO]
- 9) Die Klassenelternsprecher/innen, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Unter Beachtung des §45 Abs.3 sächs. SchulG / §5 EMVO.
- 10) Scheidet der/die Klassenelternsprecher/in vor Ablauf der Amtszeit aus, führt der/die Stellvertreter/in das Amt für das laufende Schuljahr weiter. Bei Notwendigkeit können, auf Mehrheitsbeschluss, auch Neuwahlen nach §§ 2 und 3 GO durchgeführt werden.

- 11) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur Wahl ein.
- 12) Die Klassenelternversammlung kann Lehrer als Gäste einladen. Die Lehrer der Klasse sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.
- 13) Der/die Klassenelternsprecher/in ist Mitglied und hat ein Stimmrecht im Elternrat der 78. Grundschule.

### **§ 3 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

- 1) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreter gem. § 47 Abs 3 sächs. SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind.
- 2) Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen der Funktionsträger leitet. Bewirbt sie/er sich für ein Amt, so muss die Wahl ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
- 3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- 4) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat!
- 5) Die/der stellvertretende Vorsitzende des Elternrates übernimmt, bei Nichtanwesenheit der/des Vorsitzenden, alle Rechte und Aufgaben der/des Vorsitzenden einschließlich der Rechte und Aufgaben innerhalb der Schulkonferenz und im Stadtelterrat.
- 6) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Briefwahl und die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8) Die gewählten Funktionsträger müssen die Wahl unmittelbar gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.

### **§ 4 Einsprüche gegen die Wahl**

- 1) Der Einspruch hat in Textform unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.
- 2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- 3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- 1) Die/der Vorsitzende bereitet die Zusammenkünfte der gewählten Elternklassensprecher vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
- 2) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat gegenüber der Schule, dem/der Schulleiter/in, dem Kultusministerium, dem Landesamt für Schule und Bildung, der Stadt Leipzig und auch allen anderen parteilichen und überparteilichen Organisationen bzw. der Öffentlichkeit.
- 3) Alle grundlegenden Anfragen, Beschlüsse, Presseinformationen, Beschwerden usw., die an Personen und Stellen außerhalb der Schule gerichtet sind und im Namen des Elternrates erfolgen, müssen im Vorfeld mit dem Elternrat abgestimmt werden.
- 4) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
- 5) Die/der amtierende Elternratsvorsitzende führt die Wahl zum Klassenelternsprecher in den jeweiligen neuen ersten Klassen durch.
- 6) Scheidet die/der Elternratsvorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, führt der/die Stellvertreter/in das Amt für das laufende Schuljahr weiter. Bei Notwendigkeit können, auf Mehrheitsbeschluss, auch Neuwahlen nach §§ 2 und 3 GO durchgeführt werden.
- 7) Misstrauensanträge gegen die/den Vorsitzenden werden unmittelbar beraten. Wird dem Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden Elternratsmitglieder stattgegeben, führen der/die Stellvertreter das Amt für das laufende Schuljahr weiter. Bei Notwendigkeit können, auf Mehrheitsbeschluss, auch Neuwahlen nach §§ 2 und 3 GO durchgeführt werden.

## **§ 6 Sitzungen des Elternrates**

- 1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich. [§14 Abs.1 EMVO]
- 2) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt. [§14 Abs.2 EMVO]
- 3) Die Einladung zur ersten Sitzung je Schuljahr erfolgt durch den Elternratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und muss vor der ersten Schulkonferenz stattfinden. Ein E-Mail-Verteiler ist einzurichten.
- 4) Die Einladungsfrist zu den Elternratssitzungen beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann mit Elternbriefen über die Schüler/innen oder über E-Mail erfolgen.
- 5) Die Termine der Elternratssitzungen für das Schuljahr sind in der ersten Elternratssitzung bekanntzugeben.
- 6) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

- 7) Der Elternrat kann weitere Personen (z. B. Fachleute, Referenten, Behördenvertreter, ehemalige ER-Mitglieder) zu Sitzungen einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. [§14 Abs.4 EMVO]
- 8) Die/der Schulleiter/in [§15 EMVO] und die/der Hortleiter/in kann zu jeder Sitzung eingeladen werden. Die Dauer der Anwesenheit von Schulleitung und Hortleitung werden themenbezogen individuell abgestimmt.
- 9) Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird durch einen Protokollanten geführt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollant/in zu unterschreiben, eine elektronische Kenntnisnahme ist gleichwertig. Das Protokoll ist binnen 4 Wochen an alle Elternratsmitglieder und deren Stellvertreter per E-Mail weiterzuleiten.
- 10) Die Schulleitung erhält einen Protokollauszug, mit den gemeinsam beratenen bzw. relevanten Tagesordnungspunkten.
- 11) Jede/r Klassenelternsprecher/in oder dessen Stellvertreter informiert die Eltern, der von Ihnen vertretenen Klasse, über die Sitzungen des Elternrates und alle sonstigen Fragen, die die Klasse betreffen. Dies sollte zeitnah, spätestens binnen 6 Wochen erfolgen. Ein E-Mail-Verteiler wird empfohlen.

## **§ 7 Amtsdauer**

- 1) Der Elternrat, der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende werden für ein Jahr gewählt, Soll die Amtszeit zwei Jahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Wiederwahl ist zulässig. [§ 4 EMVO]
- 2) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.
- 3) Bis zur Neubesetzung bleibt der/die alte Amtsinhaber/in geschäftsführend im Amt. Das gilt auch dann, wenn sie/er nicht mehr wählbar ist.
- 4) Der Elternrat arbeitet mit dem Hortbeitrat der 78.Grundschule eng zusammen. Dies kann auch in Personalunion geschehen.

## **§ 8 Mitglieder in der Schulkonferenz**

- 1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den gewählten stellvertretenden Schulkonferenzvorsitzenden und 5 weiterer Elternvertreter wahr.
- 2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates.
- 3) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht als Mitglieder gewählt sind Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz.

- 4) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder der Schulkonferenz von den Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Schulkonferenz rücken die Stellvertreter entsprechend nach.
- 5) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl der Elternvertreter der Schulkonferenz, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.
- 6) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit in der Schulkonferenz, im Rahmen der Elternratssitzungen oder per E-Mail.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- 1) Der Elternrat der 78.Grundschule ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vertreter der Klassen anwesend sind.
- 2) Jede Klasse hat eine Stimme.
- 3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 10 Ausschüsse**

- 1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- 2) Die Ausschüsse berichten über Ihre Arbeit im Elternrat der Schule
- 3) Der/die Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 4) § 5 Abs 3 GO gilt entsprechend.

## **§ 11 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule**

- 1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Klassenelternversammlungen bzw. über Elternbriefe.
- 2) Die Inhalte der Elternratssitzungen werden den Eltern zur Verfügung gestellt.
- 3) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden den Eltern der 78.Grundschule in geeigneter Form (z.B. Internetseite oder Elternbriefe) bekannt gegeben.
- 4) Die gültige Geschäftsordnung des Elternrates ist auf der Internetseite der 78. Grundschule eingestellt sowie bei dem/der Vorsitzenden und bei dem/der Schulleiter/in für Eltern einsehbar.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung sind abweichend von § 9 Abs. 1 GO nur beschlussfähig wenn 1/3 oder mindestens 3 Mitglieder des Elternrates anwesend sind. Sind nicht ausreichend Mitglieder anwesend ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Elternratssitzung einzuberufen.
- 2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- 3) Änderung der Geschäftsordnung treten am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft und sind unter § 12 Abs. 4 mit Datum zu vermerken
- 4) Die Geschäftsordnung tritt erstmals am 29. März 2018 in Kraft.